



Prof. Dr. Tanja Domej
PD Dr. Leander D. Loacker
Prof. Dr. Daniel Moeckli
Prof. Dr. Matthias Oesch

Frühjahrssemester 2018

Transnationales Recht

26. Juni 2018

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (ohne dieses Deckblatt).

Hinweis zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil I: Öffentliches Recht

- | | |
|----------------|-----------|
| a. Völkerrecht | 20 Punkte |
| b. Europarecht | 20 Punkte |

Total Teil I: 40 Punkte

Teil II: Privatrecht

- | | |
|--|-----------|
| a. Internationales Privatrecht | 10 Punkte |
| b. Internationales Zivilverfahrensrecht | 10 Punkte |
| c. Materielles transnationales Privatrecht | 10 Punkte |

Total Teil II: 30 Punkte

Total 70 Punkte

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Die Lösungsblätter des Teils I «Öffentliches Recht» müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem GELBEN DECKBLATT in ein Couvert gelegt werden.
- Die Lösungsblätter des Teils II «Privatrecht» müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem ROSA DECKBLATT in ein Couvert gelegt werden.
- Den Sachverhalt können Sie entweder in das eine oder andere Couvert legen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil I: Öffentliches Recht

a. Völkerrecht (*Moeckli*)

Frage 1 (3 Punkte)

Wie hat sich die Stellung des Individuums im Völkerrecht seit dem 19. Jahrhundert verändert?

Frage 2 (3 Punkte)

Nennen Sie drei zentrale Unterschiede zwischen völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verträgen. (1.5 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass zwei völkerrechtliche Verträge sich gegenseitig widersprechen. Welche völkerrechtlichen Normen regeln die Frage des Vorrangs bei einer solchen Kollision? (1.5 Punkte)

Frage 3 (2 Punkte)

Wer hat Zugang zum Internationalen Gerichtshof? Begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)

Sind Urteile des Internationalen Gerichtshofs bindend? Begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)

Frage 4 (2 Punkte)

Wie hat sich der Begriff der „Bedrohung des Friedens“ im Sinne von Art. 39 UN-Charta seit 1989 entwickelt?

Fall (10 Punkte)

Y ist eine Provinz des Staates X. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Y werden von der Zentralregierung des Staates X immer wieder nachteilig behandelt. In einer Volksabstimmung spricht sich eine grosse Mehrheit der Bevölkerung von Y für die Unabhängigkeit von Y und die Abspaltung von Staat X aus. Darauf erlässt das Parlament von Y eine Unabhängigkeitserklärung und ruft die Republik Y aus. Dem Ersuchen von Y um Anerkennung als Staat wird von 50 anderen Staaten stattgegeben.

- 1) Wie ist die Abspaltung von Y von Staat X völkerrechtlich zu beurteilen? (3 Punkte)
- 2) Bestand eine völkerrechtliche Verpflichtung der um Anerkennung ersuchten Staaten, eine solche auszusprechen? Begründen Sie Ihre Antwort. (1 Punkt)
- 3) Welche völkerrechtlichen Kriterien waren für die Anerkennung von Y als Staat mutmasslich ausschlaggebend? (2 Punkte)
- 4) Welche rechtliche Wirkung war mit der Anerkennung von Y als Staat verbunden? (2 Punkte)

Drei Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung haben 180 Staaten Y als Staat anerkannt, zudem ist Y als Mitglied in die UN aufgenommen worden. P, der als erster Präsident von Y amtierte, lässt sich nach Beendigung seines Amtes in Staat Z nieder. Staat X leitet gegen P ein Strafverfahren ein und erlässt einen internationalen Haftbefehl gegen ihn. Zur Last gelegt werden P einerseits Amtsmissbrauch, andererseits ein während seiner Amtszeit begangenes Verkehrsdelikt.

- 5) Ist das Vorgehen von Staat X völkerrechtlich zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort. (2 Punkte)

b. Europarecht (Oesch)

Frage I (5 Punkte)

Der Europäische Rat ist ein Organ der EU:

- a) Welche Aufgaben und Befugnisse nimmt der Europäische Rat wahr?
- b) Wie bewerten Sie die demokratische Legitimation von Handlungen des Europäischen Rates?

Frage II (5 Punkte)

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und das Subsidiaritätsprinzip sind massgebend für die Verteilung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und ihre Ausübung. Beschreiben Sie Inhalt, Funktion und Justiziabilität dieser Prinzipien im Rahmen des EU-Rechts.

Fall (10 Punkte)

Die EU plant, durch eine Änderung der einschlägigen Verordnung den Import von Schweizer Taschenmessern in die EU mengenmässig zu beschränken. Neu soll es nur noch möglich sein, pro Jahr 100'000 Taschenmesser aus der Schweiz in die EU zu importieren. Damit soll bezweckt werden, die Herstellung von Taschenmessern in der EU zu fördern und die einheimische Industrie zu stärken.

Dieses Vorhaben wird von verschiedener Seite skeptisch beurteilt. Dabei wird auch auf das WTO-Recht hingewiesen. Die EU und die Schweiz sind Mitglieder der WTO; sie sind folglich verpflichtet, die Vorgaben des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zu beachten. In der Tat verbietet es Art. XI GATT den WTO-Mitgliedern, die Einfuhr von Industriegütern (wozu auch Taschenmesser gehören) mengenmässig zu beschränken:

Art. XI Allgemeine Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen

1. Kein Vertragspartner wird für die Einfuhr eines Erzeugnisses des Gebietes eines anderen Vertragspartners, für die Ausfuhr oder für den Verkauf zur Ausfuhr eines für das Gebiet eines anderen Vertragspartners bestimmten Erzeugnisses andere Verbote oder Beschränkungen als Zölle, Steuern oder andere Abgaben einführen oder aufrechterhalten, gleichviel ob diese in Gestalt von Kontingenten, Ein- oder Ausfuhrbewilligungen oder mittels irgendeines anderen Verfahrens angewendet werden.
2. ...

Die geplante Änderung der Verordnung, wonach pro Jahr nur noch 100'000 Taschenmesser aus der Schweiz in die EU importiert werden dürfen, würde unstreitig eine mengenmässige Beschränkung gemäss Art. XI GATT darstellen.

Die Müller AG, eine Schweizer Firma, die Taschenmesser herstellt und diese Taschenmesser auch in die EU exportiert, ist gewillt, sich gegen die mengenmässigen Beschränkungen zur Wehr zu setzen, sofern die Verordnung tatsächlich geändert werden sollte. Sie wendet sich an Sie, um die Chancen einer Nichtigkeitsklage gegen eine Verordnungsänderung vor dem Gericht (EuG) abklären zu lassen.

Frage: Prüfen Sie alle Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit das Gericht (EuG) auf die Nichtigkeitsklage eintreten würde. Wie beurteilen Sie die Chancen, dass das Gericht (EuG) die Verordnungsänderung nichtig erklären würde?

Teil II: Privatrecht

a. Internationales Privatrecht (*Loacker*)

10 Pkte.

Frage I

Ein rumänischer Arbeitgeber entsendet rumänische Arbeitskräfte zur Verrichtung von Handwerksarbeiten für einige Wochen in die Schweiz. Dabei werden Höchst Arbeitszeiten und das Sonntagsarbeitsverbot, wie sie jeweils aus dem schweizerischen Recht folgen, verletzt. Die für die Entsendung massgeblichen Arbeitsverträge unterliegen allerdings rumänischem Recht. Nach diesem liegt keine Verletzung vor.

Gibt es in einem Verfahren vor schweizerischen Gerichten dennoch eine kollisionsrechtliche Möglichkeit, Art. 2 des schweizerischen Entsendegesetzes (s.u.) zum Durchbruch zu verhelfen? (5 Pkte.)

Art. 2 EntsG lautet [auszugsweise]:

¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- a. die minimale Entlohnung inklusive Zuschläge;
- b. Arbeits- und Ruhezeit;
- [...]

Frage II

Kommt vor ordentlichen schweizerischen Gerichten die Beurteilung eines Vertrages nach den UNIDROIT-*PICC* als Ergebnis einer objektiven Anknüpfung in Betracht? Wie sieht es bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien aus? (5 Pkte.)

b. Internationales Zivilverfahrensrecht (Domej)

10 Pkte.

Frage I (6 Punkte)

A AG (Sitz in Feldkirch, Österreich) kauft von **B AG** (Sitz in Zürich) eine Maschine um CHF 1 Mio. Die Maschine ist gemäss dem Vertrag von **B AG** nach München (Deutschland) zu liefern. Für den Fall einer verspäteten Lieferung verpflichtet sich **B AG** zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 1000 CHF pro Werktag. Die Konventionalstrafe ist zahlbar auf ein Konto der **A AG** bei der österreichischen X-Bank in Feldkirch. Die Lieferung der Maschine erfolgt zwei Wochen zu spät.

Welche(s) Gericht(e) wäre(n) für eine Klage der A AG auf Zahlung der Konventionalstrafe international und örtlich zuständig?

Frage II (2 Punkte)

Erläutern Sie die Begriffe „Gerichtsbarkeit“ und „internationale Zuständigkeit“ sowie ihre prozessuale Bedeutung; grenzen Sie die beiden Begriffe voneinander ab.

Frage III (2 Punkte)

Erläutern Sie die „Kernpunkttheorie“ und ihre Bedeutung für das internationale Zivilverfahrensrecht.

c. Materielles transnationales Privatrecht (Loacker)

10 Pkte.

Das schweizerische Unternehmen V verpflichtet sich gegenüber dem spanischen Unternehmen K mit Fax vom 21. Januar, insgesamt 200 Liter Industrie-Möbellack im Wert von CHF 200'000 zu liefern. Damit entspricht V einer Faxbestellung des K vom 18. Januar.

Vereinbart wird zwischen V und K im Übrigen, dass die Lieferung des Lackes an K direkt durch den Hersteller H erfolgen soll – was auch so geschieht. Abreden über das anwendbare Recht werden nicht getroffen.

K öffnet sofort nach erfolgter Lieferung stichprobenartig einige der durchgängig mit H's Siegel *«Quality: Checked»* versehenen, originalverpackten Lackbehälter, kann aber selbst nach einer Probelackierung nichts feststellen, was auf einen mangelhaften Inhalt hinweisen würde.

Zwei Monate nach dem erstmaligen und ordnungsgemässen Serieneinsatz des Lackes zeigt sich jedoch, dass letzterer die lackierten Oberflächen mit einem irreparablen *«Gelbstich»* versieht. Der Schaden durch die lackierungsbedingt unbrauchbar gewordenen Oberflächen beträgt CHF 10'000. Einen Tag später setzen K's Angestellte den Lack nochmals unverändert in der Hoffnung ein, es habe sich bei der Verfärbung um ein einmaliges Phänomen gehandelt. Diese Hoffnung trügt: Die zweite Charge an lackierten Oberflächen wird gleichermassen unbrauchbar, der Schaden beträgt wiederum CHF 10'000.

K teilt V den eingetretenen Gesamtschaden von CHF 20'000 umgehend unter hinreichender Beschreibung des Mangels resp. seiner Folgen telefonisch mit und verlangt von V Ersatz in voller Höhe. V beruft sich hingegen darauf, bloss Zwischenhändler gewesen zu sein und für den offenkundig mangelhaften Lack des H sicher nicht einstehen zu müssen.

Wie soll ein Gericht, das den obigen Sachverhalt als erwiesen zugrunde legt, die Rechtslage auf Basis des CISG beurteilen?

Bearbeitungshinweis: Die Anwendbarkeit des CISG in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist von Ihnen ungeprüft zu unterstellen.

Vergessen Sie nicht, bei der Anspruchsprüfung jeweils auf die konkret einschlägigen CISG-Normen Bezug zu nehmen.